

Satzung
des
Landesverbandes Schleswig-Holstein
im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.

vom 17. Dezember 2009,
geändert am 9. Februar 2015, 1. Februar 2016 und 14. Dezember 2023

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Zusammenschluss von Baumschulen in Schleswig-Holstein innerhalb des Gesamtvereins Bund deutscher Baumschulen (BdB) e. V. ist ein rechtsfähiger Verein und führt den Namen „Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.“ (im Folgenden kurz Landesverband genannt).

Er hat seinen Sitz in 25373 Ellerhoop und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN DES LANDESVERBANDES

1. Der Landesverband ist die berufsständische Vertretung der in Schleswig-Holstein ansässigen Baumschulen.
2. Zielsetzung des Landesverbandes ist die Förderung des Baumschulwesens besonders auf qualitativem, technischem und kulturellem Gebiet im Bundesland Schleswig-Holstein. Der Landesverband vertritt seine Mitglieder gegenüber politischen und behördlichen Einrichtungen sowie gegenüber amtlichen, halbamtlichen und privaten Organisationen im Gebiet des Bundeslandes Schleswig-Holstein. Dabei ist er an die Beschlussfassungen des Gesamtvereins BdB gebunden, die die Vertretung gegenüber den entsprechenden Einrichtungen auf europäischer Ebene sowie Bundesebene wahrnimmt.
3. Der Landesverband kann seine Mitglieder beraten und deren Interessen allgemein vertreten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Landesverband gewährt Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten und Steuersachen. Er ist als Vereinigung von Arbeitgebern Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifrechtes und kann mit Wirkung für die Mitglieder mit Tarifbindung Verbandstarifverträge abschließen.
4. Die Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich auch unmittelbar Mitglied des Bundesverbandes „Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.“ mit Sitz in Berlin.

5. Der Landesverband darf sich weder auf parteipolitischem noch auf religiösem Gebiet betätigen. Erwerbs- und eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 3

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können Baumschulen oder Vermarktungsunternehmen für Baumschulpflanzen in dem Bundesland Schleswig-Holstein sein, die Mitglied im BdB sind. Es gilt § 3 Ziff. 1 bis 6 der Satzung des BdB.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die an der Förderung des Baumschulwesens interessiert sind. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
3. Passive Mitglieder können natürlichen Personen aus dem Bereich der ordentlichen BdB-Mitglieder sein, wenn sie aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind.
4. Personen, die sich um den Gartenbau besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt werden.
5. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Landesverband entscheidet der Vorstand des Landesverbandes durch Vorstandsbeschluss innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten ab Eingang eines schriftlichen Antrages. Die Entscheidung über den Mitgliedsantrag ist dem Antragsteller unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Antrages ist nur möglich, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Die Ablehnung ist unter Hinweis auf solche fehlende Voraussetzungen zu begründen.

Ein erneuter Antrag auf Aufnahme in den Landesverband kann dann gestellt werden, wenn unter Hinweis auf den ergangenen Ablehnungsbescheid die für eine Aufnahme notwendigen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 nachgewiesen werden.

Anträge, die bei dem Landesverband eingehen, sind der Geschäftsstelle des BdB zur Kenntnis zu bringen. Gleiches gilt im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Landesverband.

6. Der Antragsteller kann binnen Monatsfrist Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bei der Geschäftsstelle des BdB einlegen. Der Ablehnungsbescheid ist mit entsprechendem Rechtsmittelhinweis zu versehen. Über die Beschwerde entscheiden:
 - a) Der Präsident des BdB oder, falls der Antragsteller aus dem Gebiet des Landesverbandes kommt, dem der Präsident angehört, einer seiner Stellvertreter, sowie
 - b) zwei Mitglieder des Hauptausschusses des BdB, die ebenfalls nicht dem entsprechenden Landesverband angehören dürfen, sowie

- c) zwei Mitglieder des Vorstandes desjenigen Landesverbandes, gegen dessen Entscheidung sich der Einspruch richtet. Benennung erfolgt durch den Landesverbandsvorstand.
7. Für den Fall des Verlustes der Mitgliedschaft eines Mitgliedes im Landesverband obliegt es dem Präsidium des BdB über den weiteren Verbleib des aus dem Landesverband ausgeschlossenen Mitgliedes im BdB zu entscheiden. Insoweit wird auf § 4 der Satzung des BdB verwiesen. Der Landesverband teilt die Beendigung der Mitgliedschaft seiner Mitglieder dem Präsidium des BdB mit.

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die jeweils spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen muss und nur durch Einschreibebrief an die Bundesgeschäftsstelle des BdB erfolgen kann. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b) automatisch mit dem Tag des Ausscheidens aus dem „Bund deutscher Baumschulen (BdB) e. V.“.
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) das Mitglied die Tätigkeit des Landesverbandes behindert oder dessen Ansehen schädigt,
- (2) das Mitglied länger als 24 Monate seiner Beitragspflicht bezogen auf fällige Beträge nicht nachkommt,
- (3) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder das Mitglied seine Geschäftstätigkeit einstellt,
- (4) ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen diese Satzung oder Mitgliederpflichten, die Interessen des Verbandes oder die Berufsehre vorliegt,
- (5) das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Landesverbandsvorstands, der mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen ist. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreibebrief bekannt zu geben.

Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann durch schriftlichen Einspruch des betreffenden Mitglieds, der innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe zu erfolgen hat, angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Mitgliedsrechte und Anteile am Vermögen des Landesverbandes; fällige Verpflichtungen sind gegenüber dem Landesverband zu erfüllen.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Landesverbands zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu leisten.
2. Alle ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes haben die gleichen Rechte und Pflichten, insbesondere:
 - a) ihr Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung auszuüben;
 - b) Anträge an die Organe des Landesverbandes zu richten und Einsprüche gegen die Beschlüsse der Organe über die Geschäftsführung bei den Mitgliederversammlungen einzulegen;
 - c) Einrichtungen des Landesverbandes zu nutzen und an Veranstaltungen und Aktivitäten nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen;
 - d) über Aktivitäten und Veranstaltungen des Landesverbandes informiert zu werden;
 - e) Beratungen des Landesverbandes zu allgemeinen berufs- und fachrechtlichen Fragen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
3. Fördernde Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung und passive Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 2 lit. a haben und Anträge und Einsprüche an bzw. gegen Organe des Landesverbandes gemäß § 5 Abs. 2 lit. b lediglich unverbindliche Anregungen darstellen.
4. Ehrenmitglieder des Landesverbandes gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2, sind jedoch von der Verpflichtung der Entrichtung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge befreit.
5. Jede natürliche Person und höchstens ein Vertretungsberechtigter einer juristischen Person, die bzw. der aufgrund § 3 Abs. 1 Mitglied ist, kann als Mitglied eines Organs bzw. Amtes des Landesverbandes gewählt werden.
6. Soweit es zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist, sind die Mitglieder zur wahrheits- und fristgemäßen Erteilung angeforderter Auskünfte verpflichtet. Für Nachteile, die sich aus einer Nichtbefolgung ergeben, müssen säumige Mitglieder selbst eintreten. Die Erfüllung von Pflichten durch den Landesverband erfolgt im Rahmen der finanziellen und o. g. Möglichkeiten des Landesverbandes.

§ 6

MITGLIEDSBEITRAG

1. Der Mitgliedsbeitrag beim BdB gemäß dessen Satzung (siehe Anhang) gilt auch die Mitgliedschaft im Landesverband ab, wenn nicht die Mitgliederversammlung des Landesverbandes mit satzungsändernder Mehrheit die Erhebung eines eigenen Mitgliedsbeitrages beschließt.
2. Jedes Mitglied ermächtigt für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Prüfung einer Änderung der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit beschließt, die zuständige Berufsgenossenschaft der Geschäftsführung des Landesverbandes den sogenannten Arbeitswert (Bruttolohnsumme) bekanntzugeben und diese nachfolgend für Zwecke der Beitragsfestsetzung zu nutzen. Falls notwendig, verpflichtet sich das Mitglied, eine Auskunftsermächtigung gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft abzugeben. Der Geschäftsführer im Sinne des § 12 dieser Satzung wahrt den Datenschutz.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Termin fällig und an den BdB in Pinneberg zu zahlen.

§ 7

ORGANE DES LANDESVERBANDES

1. Die Organe des Landesverbandes sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Geschäftsführende Vorstand.

Soweit in dieser Satzung vom „Vorstand“ die Rede ist, ist damit, wenn nichts anderes gesagt ist, der Vorstand im weiteren Sinne gemeint.

2. Über jede von einem Organ abgehaltene Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, vom Leiter der Sitzung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Organmitgliedern zuzustellen. Über Sitzungen des Vorstands können auch lediglich Ergebnisprotokolle gefertigt werden.

3. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erhalten Ersatz ihrer Auslagen sowie ein pauschale Aufwandsvergütung, über deren Höhe der Vorstand entscheidet. Im Übrigen können für den Landesverband ehrenamtlich tätige Personen Auslagenersatz und pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten. Für alle übrigen tätigen Personen entscheidet der Vorstand des Landesverbandes über die Ausgestaltung des Auslagenersatzes und die pauschale Aufwandsentschädigung. Die Entscheidungsgremien sind, soweit erforderlich, von § 181 BGB befreit.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Aufstellung der Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes,
 - b) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitgliedervertreter zur Mitgliedervertreterversammlung des BdB,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie eingegangene Anträge und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - g) Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - j) Bestätigung der Bildung und Auflösung von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen,
 - k) Entscheidung über Einsprüche und Ausschluss von Mitgliedern,
 - l) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung nach Vorschlag der Rechnungsprüfer,
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Hier ist ein Jahresbericht von dem geschäftsführenden Vorstand zu erstatten und Bericht über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse abzugeben. Der geschäftsführende Vorstand nimmt Wünsche und Anregungen der Mitgliederversammlung entgegen.
4. Der Vorsitzende kann zudem außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben innerhalb einer Frist von zehn Wochen stattzufinden, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen bei dem Vorsitzenden beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Landesverband bekannte gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Emailadresse) gerichtet ist. Eine Einladung per Email ersetzt die schriftliche Einladung.

6. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
7. Den Tagungsort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorsitzende.
8. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Für Abänderungen der Satzung des Landesverbandes ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
10. Jedes gemäß § 5 stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.
11. Wahlen erfolgen nach der Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung geheim oder durch Zuruf. In anderen Fällen entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mitgliederversammlung selbst das Verfahren bestimmt.
12. Die Mitgliederversammlung kann neben der Präsenzform auch virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Über die Art der Mitgliederversammlung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Versammlungsart ist den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen.
13. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Online-Konferenz statt. Der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Abstimmungen erfolgen virtuell mittels eines digitalen Abstimmungswerkzeugs, dessen Anwendungsweise eine missbräuchliche Anwendung ausschließt.

§ 9

VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand (GV), welcher aus folgenden Personen besteht:
 - (1) dem Vorsitzenden,
 - (2) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (3) dem Schatzmeister, sowie

- (4) bis zu drei Beisitzern.
- b) dem Vorstand im weiteren Sinne, der aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und den Vorsitzenden der Ausschüsse des Landesverbandes besteht.
2. Eine Vertretung im Vorstand ist ausgeschlossen.
 3. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Landesverband stets alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister in der Reihenfolge 1. Stellv. Vorsitzender, 2. Stellv. Vorsitzender, Schatzmeister und anschließend die Beisitzer nach Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertreten.
 4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Landesverbandes im Sinne von § 3 Abs. 1 sein.
 5. Zur Sicherstellung der Kontinuität der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes sollen der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden nicht in dem Jahr für die vierjährige Amtszeit neu gewählt werden, in dem der andere stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister neu zu wählen sind. Die erste Amtszeit des Schatzmeisters und des einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden nach der Vereinsregistereintragung beträgt daher nur zwei Jahre.
 6. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim. Für die Wahl der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann auf Antrag von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn sich die Mitgliederversammlung einstimmig für eine offene Wahl ausspricht.
 7. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt eine Nachwahl spätestens in dem auf den Ausscheidungsstermin folgenden Jahr für den Rest der Wahlperiode.

§ 10

AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Angelegenheiten des Landesverbandes, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - a) Bestimmung der Richtlinien der Verbandsarbeit im Sinne von § 2, soweit dies nicht von der Mitgliederversammlung geregelt wird,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorschlag der Mitgliedervertreter für die Mitgliedervertreterversammlung des BdB gemäß der jährlich vom BdB benannten Anzahl an die Mitgliederversammlung,
 - e) Ratifizierung der Beschlüsse der Ausschüsse,

- f) Interessenwahrnehmung der Baumschulen in Schleswig-Holstein, gegenüber Regierungsinstanzen des Landes Schleswig-Holstein (z.B. Landwirtschaftsministerium, Finanzministerium, Wirtschaftsministerium u. a.), Landesbehörden, Landeskörperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. der Landwirtschaftskammer), dem BdB, dem Gartenbauverband Nord e.V. und anderen Berufsorganisationen, sowie sonstigen Institutionen,
- g) Beschlussfassung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz des Geschäftsführenden Vorstandes und für den Verein ehrenamtlich tätige Personen.

Die Geschäftsführungsbefugnis beinhaltet u. a. auch das Vorschlagsrecht für Ausschüsse und zu besetzende Positionen bei den vorstehend genannten Institutionen und Organisationen.

2. Zur Erfüllung der Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann sich der Vorstand eines oder mehrerer Geschäftsführer (§ 12) bedienen.
3. Der Vorstand tritt in von ihm zu bestimmenden Zeitabständen zusammen. Er wird bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall von seinem(n) Stellvertreter(n) oder dem Schatzmeister. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich nach Bedarf vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen einzuladen. Bei Eilbedürftigkeit genügt eine mündliche / telefonische Einladung, wobei die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben wird.
5. Der Vorstand hat das Recht, weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen einzuladen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes können neben der Präsenzform auch virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Über die Art der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorsitzende. Die Versammlungsart ist den Vorstandsmitgliedern in der Einladung mitzuteilen.

§ 11

AUFGABEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

1. Der GV ist für die unmittelbare Vermögensverwaltung und die Geschäftsführung des Landesverbandes zuständig. Er stellt den gemäß § 2 aufzustellenden Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss des Landesverbandes fest und legt die gemäß Abs. 2 aufzustellende Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
2. Der Schatzmeister hat den Vorschlag für den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung aufzustellen sowie die Finanzgeschäfte des Landesverbandes zu überwachen.

§ 12

GESCHÄFTSFÜHRER

1. Der oder die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt. Einzelheiten sind im Anstellungsvertrag zu regeln.
2. Der oder die Geschäftsführer sind für die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte zuständig. Sie haben dessen Beschlüsse im Rahmen einer von dem Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung in dessen Auftrag und im Rahmen der erteilten Vollmacht durchzuführen. Der oder die Geschäftsführer nehmen an Sitzungen der Organe und der Ausschüsse des Landesverbandes mit beratender Stimme teil.

§ 13

AUSSCHÜSSE

1. Für besondere Aufgaben, fachgruppenübergreifende Bereiche und Spezialbereiche können vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ständige oder zeitweilige Ausschüsse, ggf. auch gemeinsam mit anderen Berufsorganisationen, gebildet werden.
2. Der Vorstand legt Zusammensetzung, Aufgaben und Vollmachten der Ausschüsse fest.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei ständigen Ausschüssen hat die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters alle vier Jahre zu erfolgen. Die Mitglieder der Ausschüsse können über die Neu- und Wiederberufung von Ausschussmitgliedern mit einfacher Mehrheit befinden. Neu- und Wiederberufungen sind dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu geben.
4. Die Mitglieder erfüllen die Aufgaben des Landesverbandes. Dem Vorstand des Landesverbandes ist über die Sitzungen ein Beschlussprotokoll vorzulegen.

§ 14

RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Rechnungsprüfer aus seinem Amt aus. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist nach einer Wartezeit von zwei Jahren möglich.
2. Die Rechnungsprüfer haben auf Einladung des Schatzmeisters - rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung - die Bücher und die Kassenführung aller Haushalte

des Landesverbandes für das abgelaufene Jahr zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Mittel des Landesverbandes zweckentsprechend, im Rahmen der gefassten Beschlüsse verwandt und der Haushaltsplan eingehalten wurde. Zu diesem Zweck sind die Rechnungsprüfer berechtigt, Einsicht in die hausrechtlichen Unterlagen und Protokolle zu nehmen. Zur Aufgabe der Rechnungsprüfer gehört auch, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes und des (der) Geschäftsführer(s) vorzuschlagen.

3. Über die Teilnahme der Rechnungsprüfer an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.

§ 15

EHRENAMT UND SCHWEIGEPFLICHT

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Ausschüsse und die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten Vergütungspauschalen im Rahmen des Haushaltsansatzes zur Erstattung von Auslagen und Zeitaufwand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Rechnungsprüfer haben ihr Amt unparteiisch zu führen. Sie sind verpflichtet, Betriebsgeheimnisse von Mitgliedern, die ihnen Kraft ihrer Ämter zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten.
3. Für die Haftung gilt § 31 a des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann von einer hierzu eigens berufenen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag darüber in der Tagesordnung der Versammlung angekündigt war und wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
Ist diese Voraussetzung in einer Versammlung nicht erfüllt, war die Mitgliederversammlung also nicht beschlussfähig, so beschließt eine innerhalb von vier Wochen zum gleichen Zweck neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit ebenfalls drei Viertel Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsteilnehmer. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
2. Über die Verwendung bzw. Abdeckung des Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit

§ 17

GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist der Sitz des Landesverbandes.

§ 18

GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung des BdB von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes am 17. Dezember 2009 beschlossen. Änderungen dieser Satzung erfolgen nur mit Zustimmung des Präsidiums des BdB entsprechend der Satzung des BdB, § 16 Abs.2.